

# Bundesgesetzblatt

785

Teil II

Z 1998

1995

Ausgegeben zu Bonn am 27. September 1995

Nr. 29

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 95	Bekanntmachung der Vereinbarung über das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, in Kopenhagen sowie des Protokolls hierzu .....	786
14. 8. 95	Bekanntmachung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich .....	796
31. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Fernmeldevertrags von 1982 .....	804
31. 8. 95	Bekanntmachung der deutsch-polnischen Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft .....	807
31. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen .....	809
31. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung .....	810
31. 8. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße .....	810
1. 9. 95	Bekanntmachung des deutsch-mauretanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit .....	811
1. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf .....	814
1. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei und des Änderungsprotokolls hierzu sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken .....	815
1. 9. 95	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT .....	816

**Bekanntmachung  
der Vereinbarung über das Sekretariat  
des Kommissars des Rates der Ostseestaaten  
für demokratische Institutionen und Menschenrechte  
einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören,  
in Kopenhagen sowie des Protokolls hierzu**

Vom 25. Juli 1995

Die Vereinbarung vom 2. Juni 1995 zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Russischen Föderation, des Königreichs Schweden und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, in Kopenhagen sowie das dazugehörige Protokoll vom selben Tag sind nach Artikel XIV Abs. 3 der Vereinbarung sowie Satz 2 des Protokolls

am 2. Juli 1995

für die Bundesrepublik Deutschland und alle übrigen Vertragsparteien in Kraft getreten; die Vereinbarung und das Protokoll werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Bonn, den 25. Juli 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Vereinbarung**  
 zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark  
 und den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland,  
 der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen,  
 des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Russischen Föderation,  
 des Königreichs Schweden und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
 über das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten  
 für demokratische Institutionen und Menschenrechte  
 einschließlich der Rechte von Personen,  
 die Minderheiten angehören, in Kopenhagen

**Agreement**  
 between the Government of the Kingdom of Denmark  
 and the Governments of the Republic of Estonia,  
 the Republic of Finland, the Federal Republic of Germany,  
 the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania,  
 the Kingdom of Norway, the Republic of Poland,  
 the Russian Federation, the Kingdom of Sweden  
 and the Commission of the European Communities  
 relating to the Secretariat in Copenhagen of the Commissioner of the Council  
 of the Baltic Sea States on Democratic Institutions and Human Rights,  
 including the Rights of Persons belonging to Minorities

*(Übersetzung)*

The Government of the Kingdom of Denmark and the Governments of the Republic of Estonia, the Republic of Finland, the Federal Republic of Germany, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Kingdom of Norway, the Republic of Poland, the Russian Federation, the Kingdom of Sweden and the Commission of the European Communities, cooperating in the Council of the Baltic Sea States,

Die Regierung des Königreichs Dänemark und die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Russischen Föderation, des Königreichs Schweden und die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, die im Rat der Ostseestaaten zusammenarbeiten –

Considering that the Council of the Baltic Sea States has accepted the offer of the Government of Denmark to provide facilities in Copenhagen for the Secretariat of the Commissioner of the Council of the Baltic Sea States on Democratic Institutions and Human Rights, including the Rights of Persons belonging to Minorities;

in der Erwägung, daß der Rat der Ostseestaaten das Angebot der Regierung von Dänemark angenommen hat, in Kopenhagen Einrichtungen für das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, bereitzustellen,

Considering that it is desirable to conclude an agreement to regulate questions arising as a result of the establishment of the Secretariat of the Commissioner in Copenhagen;

in der Erwägung, daß es wünschenswert ist, eine Vereinbarung zur Regelung von Fragen zu schließen, die sich aus der Einrichtung des Sekretariats des Kommissars in Kopenhagen ergeben –

Have agreed as follows:

haben folgendes vereinbart:

**Article I**  
**Legal basis**

**Artikel I**  
**Rechtliche Grundlage**

The Secretariat in Copenhagen of the Commissioner of the Council of the Baltic Sea States on Democratic Institutions and Human Rights, including the Rights of Persons belonging to Minorities, shall enjoy privileges and immunities similar to those accorded to the United Nations according to the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations adopted by the General Assembly of the United Nations on 13 February 1946, to which Denmark became a party on 10 June 1948.

Das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, in Kopenhagen genießt Vorrechte und Immunitäten ähnlich denjenigen, die den Vereinten Nationen nach dem am 13. Februar 1946 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, dessen Vertragspartei Dänemark am 10. Juni 1948 wurde, gewährt werden.

**Article II**  
**Definitions**

In the present Agreement,

- (a) the expressions "Council" and "CBSS" mean the Council of the Baltic Sea States;
- (b) the expression "Commissioner" means the Commissioner of the Council of the Baltic Sea States on Democratic Institutions and Human Rights, including the Rights of Persons belonging to Minorities;
- (c) the expression "Secretariat" means the Secretariat in Copenhagen of the Commissioner;
- (d) the expression "officials of the Secretariat" means the Commissioner and all the members of the staff of the Secretariat, with the exception of employees who are locally recruited and assigned to hourly rates;
- (e) the expression "Convention" means the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations, adopted by the General Assembly of the United Nations on 13 February 1946;
- (f) the expression "the Government" means the Government of Denmark.

**Article III**  
**Juridical personality and capacity**

The Secretariat shall have the capacity:

- (a) to contract;
- (b) to acquire and dispose of immovable and movable property;
- (c) to institute legal proceedings.

**Article IV**  
**Representative in Copenhagen**

The Secretariat will be represented by the Commissioner.

**Article V**  
**Secretarial Premises**

1. The Government recognizes the extra-territoriality of the Secretariat, which shall be under the control and authority of the Commissioner, as provided in this Agreement.

2. Except as otherwise provided in this Agreement or in the Convention, and subject to any regulation enacted under para. 5, the laws of Denmark shall apply within the Secretariat.

3. Except as otherwise provided in this Agreement, or in the Convention, the courts or other appropriate organs of Denmark shall have jurisdiction, as provided in applicable laws, over acts done and transactions taking place in the Secretariat.

4. The Secretariat shall be inviolable. No official of the Government shall enter the Secretariat to perform any duties, except upon the consent of or at the request of the Commissioner and under conditions approved by him.

5. The Secretariat shall have the power to make regulations, operative within its premises, for the purpose of establishing therein conditions in all respects necessary for the full execution of its functions. No law of Denmark which is inconsistent with a regulation of the Secretariat authorized by this paragraph shall, to the extent of such inconsistency, be enforceable within the Secretariat. Any dispute between the Secretariat and Denmark as to whether a regulation of the Secretariat is authorized by this paragraph or as to whether a law of Denmark is inconsistent with any regulation of the Secretariat authorized by this paragraph, shall promptly be settled by the procedure set out in Article XIII.

**Artikel II**  
**Begriffsbestimmungen**

In dieser Vereinbarung

- a) bezeichnen die Ausdrücke „Rat“ und „CBSS“ den Rat der Ostseestaaten;
- b) bezeichnet der Ausdruck „Kommissar“ den Kommissar des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören;
- c) bezeichnet der Ausdruck „Sekretariat“ das Sekretariat des Kommissars in Kopenhagen;
- d) bezeichnet der Ausdruck „Bedienstete des Sekretariats“ den Kommissar und alle Mitglieder des Personals des Sekretariats mit Ausnahme der Ortskräfte, die nach Stunden entlohnt werden;
- e) bezeichnet der Ausdruck „Übereinkommen“ das am 13. Februar 1946 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommene Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen;
- f) bezeichnet der Ausdruck „Regierung“ die Regierung von Dänemark.

**Artikel III**  
**Rechtspersönlichkeit und Rechtsfähigkeit**

Das Sekretariat kann

- a) Verträge schließen,
- b) unbewegliches und bewegliches Vermögen erwerben und veräußern,
- c) vor Gericht stehen.

**Artikel IV**  
**Vertreter in Kopenhagen**

Das Sekretariat wird von dem Kommissar vertreten.

**Artikel V**  
**Räumlichkeiten des Sekretariats**

(1) Die Regierung erkennt die Extraterritorialität des Sekretariats an, das der Aufsicht und Verantwortung des Kommissars nach Maßgabe dieser Vereinbarung untersteht.

(2) Sofern in dieser Vereinbarung oder in dem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, gelten vorbehaltlich der nach Absatz 5 erlassenen Vorschriften innerhalb des Sekretariats die Gesetze Dänemarks.

(3) Sofern in dieser Vereinbarung oder in dem Übereinkommen nichts anderes vorgesehen ist, haben im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen die Gerichte oder anderen zuständigen Stellen Dänemarks Gerichtsbarkeit über in dem Sekretariat vorgenommene Handlungen und durchgeführte Transaktionen.

(4) Das Sekretariat ist unverletzlich. Bedienstete der Regierung dürfen das Sekretariat zur Erfüllung von Pflichten nur mit Zustimmung oder auf Ersuchen des Kommissars unter von ihm genehmigten Bedingungen betreten.

(5) Das Sekretariat ist befugt, Vorschriften zu erlassen, die innerhalb seiner Räumlichkeiten gelten, um darin Bedingungen zu schaffen, die in jeder Hinsicht für die volle Ausübung seiner Aufgaben notwendig sind. Gesetze Dänemarks, die mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift des Sekretariats unvereinbar sind, können innerhalb des Sekretariats nicht durchgesetzt werden, soweit sie mit der Vorschrift unvereinbar sind. Jede Streitigkeit zwischen dem Sekretariat und Dänemark darüber, ob eine Vorschrift des Sekretariats nach diesem Absatz zulässig ist oder ob ein Gesetz Dänemarks mit einer nach diesem Absatz zulässigen Vorschrift des Sekretariats unvereinbar ist, wird durch das in Artikel XIII festgelegte Verfahren umgehend beigelegt.

6. Juridical actions, including service of legal process and the seizure of private property, shall not take place within the Secretariat, except with the consent of, and under conditions approved by, the Commissioner.

7. Without prejudice to the provisions of the Convention or this Agreement, the Secretariat shall prevent its premises from being used as a refuge by persons who are avoiding arrest under any law of Denmark, who are requested by the Government for extradition to another country, or who are endeavouring to avoid service of legal process.

8.

(a) The appropriate Danish authorities shall exercise due diligence to ensure that the tranquillity of the Secretariat is not disturbed by any person or group of persons attempting unauthorized entry into or creating disturbances in the immediate vicinity of the Secretariat;

(b) if so requested by the Commissioner, the appropriate Danish authorities shall provide necessary assistance for the preservation of law and order in the Secretariat and for the removal therefrom of persons.

9. The appropriate Danish authorities shall make every possible effort to secure upon the request of the Commissioner the public services needed by the Secretariat, including, without limitation by reason of this enumeration, postal, telephone, and telegraph services and power, water and fire protection services. Such public services shall be supplied on equitable terms.

10. In case of any interruption or threatened interruption of the aforesaid services, the appropriate Danish authorities shall consider the needs of the Commissioner as being of equal importance with those of essential agencies of the Government, and shall take steps accordingly to ensure that the work of the Secretariat is not prejudiced.

#### Article VI

##### Freedom of access to the Secretariat

1. The competent Danish authorities shall not impede the transit to or from the Secretariat of persons holding official posts therein or of persons invited thereto in connection with the official work and activities of the Commissioner upon their arrival in or departure from Denmark.

2. The Government undertakes, for this purpose, to allow the entry into and residence in Denmark of the persons listed hereunder during their assignment or during the performance of their duties for the Commissioner, without charging visa fees and without delay as well as exemption from any requirements of exit visa formalities upon departure from Denmark:

(a) representatives of the Council, specialized or related entities, as well as representatives of Member States and the Commission of the European Communities, and observers from inter-parliamentary, intergovernmental, non-governmental and other organizations, with which the Commissioner has established official relations, invited or entitled to participate in conferences or meetings convened in Denmark by the Commissioner including alternate representatives or observers, advisers, experts and assistants, as well as their spouses and dependent members of their families;

(b) all persons invited to the Secretariat on official business by the Commissioner.

3. Without prejudice to the special immunities which they may enjoy, persons referred to in para. 2 above may not be forced by Danish authorities to leave Danish territory unless they abuse their

(6) Rechtliche Handlungen einschließlich der Zustellung gerichtlicher Urkunden und der Beschlagnahme von Privateigentum dürfen innerhalb des Sekretariats nur mit Zustimmung des Kommissars und unter von ihm genehmigten Bedingungen stattfinden.

(7) Unbeschadet der Bestimmungen des Übereinkommens oder dieser Vereinbarung verhindert das Sekretariat, daß seine Räumlichkeiten von Personen, die der Festnahme aufgrund eines Gesetzes Dänemarks entgehen wollen, die von der Regierung an einen anderen Staat ausgeliefert werden sollen oder die sich bemühen, der Zustellung gerichtlicher Urkunden auszuweichen, als Zuflucht benutzt werden.

(8)

a) Die zuständigen dänischen Behörden lassen die erforderliche Sorgfalt walten, damit die Ruhe des Sekretariats nicht durch eine Person oder Personengruppe gestört wird, die versucht, sich unbefugt Zugang zu dem Sekretariat zu verschaffen, oder die in unmittelbarer Nachbarschaft des Sekretariats Unruhen verursacht;

b) auf Ersuchen des Kommissars stellen die zuständigen dänischen Behörden die notwendige Unterstützung für die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in dem Sekretariat und für die Entfernung von Personen daraus bereit.

(9) Die zuständigen dänischen Behörden unternehmen jede nur mögliche Anstrengung, um auf Ersuchen des Kommissars die von dem Sekretariat benötigten öffentlichen Versorgungsdienste bereitzustellen, einschließlich, ohne darauf beschränkt zu sein, Post-, Telefon- und Telegrafendienste sowie Strom, Wasser und Brandschutzdienste. Diese öffentlichen Dienstleistungen werden zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung gestellt.

(10) Bei einer Unterbrechung oder drohenden Unterbrechung dieser Dienstleistungen betrachten die zuständigen dänischen Behörden die Bedürfnisse des Kommissars als ebenso wichtig wie diejenigen wesentlicher Behörden der Regierung und ergreifen entsprechende Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß die Arbeit des Sekretariats nicht beeinträchtigt wird.

#### Artikel VI

##### Freier Zugang zu dem Sekretariat

(1) Die zuständigen dänischen Behörden verhindern nicht, daß Personen, die in dem Sekretariat amtliche Posten bekleiden, oder Personen, die im Zusammenhang mit den amtlichen Aufgaben und Tätigkeiten des Kommissars in das Sekretariat eingeladen werden, sich bei ihrer Ankunft in Dänemark oder bei ihrer Ausreise aus Dänemark zum Sekretariat begeben oder davon entfernen.

(2) Die Regierung verpflichtet sich, zu diesem Zweck den nachstehend aufgeführten Personen während ihrer Amtszeit oder während der Wahrnehmung ihrer Pflichten für den Kommissar unverzüglich und ohne Erhebung von Visumgebühren die Einreise nach Dänemark und den Aufenthalt in Dänemark zu erlauben sowie ihnen Befreiung von allen Visumförmlichkeiten bei der Ausreise aus Dänemark zu gewähren:

a) Vertreter des Rates, von Fach- oder ähnlichen Gremien sowie Vertreter der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und Beobachter aus interparlamentarischen, zwischenstaatlichen, nichtstaatlichen und anderen Organisationen, zu denen der Kommissar offizielle Beziehungen hergestellt hat, soweit sie eingeladen oder berechtigt sind, an Konferenzen oder Sitzungen, die vom Kommissar in Dänemark einberufen werden, teilzunehmen, einschließlich stellvertretender Vertreter oder Beobachter, Berater, Sachverständiger und Hilfskräfte, sowie ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen;

b) alle vom Kommissar für Amtsgeschäfte in das Sekretariat eingeladenen Personen.

(3) Unbeschadet der ihnen zustehenden besonderen Immunitäten können die in Absatz 2 bezeichneten Personen von den dänischen Behörden nicht gezwungen werden, das dänische

recognized privileges by exercising an activity outside their special capacity, and subject to the provisions mentioned hereunder:

- (a) no action to force the persons referred to in para. 2 above to leave Danish territory may be taken except with the prior approval of the Ministry of Foreign Affairs. Such approval shall be given only after consultation with the Commissioner;
- (b) persons enjoying diplomatic privileges and immunities under this Agreement may not be requested to leave Danish territory except in accordance with the practices and procedures applicable to diplomats accredited to the Government;
- (c) it is understood that persons referred to in para. 2 above shall not be exempt from the application of quarantine or other health regulations.

#### Article VII

##### Communications facilities

1. For all official postal, telephone, telegraph, telephoto, telefax and electronic communications, the Government shall accord to the Secretariat a treatment equivalent to that accorded to Governments including their diplomatic missions, or to intergovernmental organizations in regard to any priorities, tariffs and charges on mail, cablegrams, telephotos, telefaxes, telephone calls and other communications, as well as such rates for news reported to the press and radio as may be accorded.

2. The Government shall secure the inviolability of the official correspondence of the Secretariat and shall not apply any censorship to such correspondence. Such inviolability shall extend, without limitation by reason of this enumeration, to publications, still and moving pictures, films and sound recordings dispatched to or by the Secretariat.

3. The Secretariat shall have the right to use codes and to dispatch and receive its correspondence and other materials by courier or in sealed bags, which shall have the same privileges and immunities as diplomatic couriers and bags.

4.

- (a) The Commissioner is authorized to establish and operate at the Secretariat facilities for electronic, high frequency radio and satellite communications including point to point dedicated telecommunications circuits as and when needed for the purpose of communications.
- (b) With the agreement of the Government as may be included in a supplementary agreement, the Commissioner may also establish and operate at the Secretariat:
  - (i) its own short-wave transceiving radio broadcasting facilities (including emergency link equipment), to be used within the tolerances prescribed for the broadcasting service by applicable Danish regulations;
  - (ii) its own radiotelephone and similar services, including satellite communications;
  - (iii) such other radio facilities as may be specified by supplementary agreement between the Secretariat and the appropriate Danish authorities.
- (c) The Commissioner shall make arrangements for the operation of the services referred to in this Article with the International Telecommunications Union, the appropriate agencies of the

Hoheitsgebiet zu verlassen, außer wenn sie ihre anerkannten Vorrechte dadurch mißbrauchen, daß sie eine Tätigkeit außerhalb ihrer besonderen Eigenschaft ausüben, und vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen:

- a) Es dürfen keine Maßnahmen getroffen werden, um die in Absatz 2 bezeichneten Personen zum Verlassen des dänischen Hoheitsgebiets zu zwingen, außer mit vorheriger Genehmigung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten. Diese Genehmigung wird nur nach Rücksprache mit dem Kommissar erteilt;
- b) Personen, die nach dieser Vereinbarung diplomatische Vorrechte und Immunitäten genießen, können nicht aufgefordert werden, das dänische Hoheitsgebiet zu verlassen, außer in Übereinstimmung mit den Gepflogenheiten und Verfahren, die auf bei der Regierung akkreditierte Diplomaten anwendbar sind;
- c) es wird davon ausgegangen, daß die in Absatz 2 bezeichneten Personen nicht von der Anwendung von Quarantäne- oder sonstigen Gesundheitsvorschriften ausgenommen sind.

#### Artikel VII

##### Erleichterungen im Nachrichtenverkehr

(1) Die Regierung gewährt dem Sekretariat für den gesamten amtlichen Nachrichtenverkehr in den Bereichen Post, Telefon, Telegraph, Funkbild, Telefax und elektronischer Nachrichtenverkehr eine Behandlung, die derjenigen entspricht, die sie Regierungen einschließlich ihrer diplomatischen Missionen oder zwischenstaatlichen Organisationen in bezug auf Prioritäten, Posttarife und -gebühren, Kabeitelegramme, Funkbilder, Telefaxe, Fernsprech- und sonstige Verbindungen sowie in bezug auf etwa für Nachrichten, die an die Presse und den Rundfunk weitergegeben werden, eingeräumte Tarife gewährt.

(2) Die Regierung stellt die Unverletzlichkeit der amtlichen Korrespondenz des Sekretariats sicher und übt keine Zensur in bezug auf diese Korrespondenz aus. Diese Unverletzlichkeit erstreckt sich, ohne darauf beschränkt zu sein, auf Veröffentlichungen, Standbilder und bewegte Bilder, Filme und Tonaufzeichnungen, die an oder durch das Sekretariat versandt werden.

(3) Das Sekretariat ist berechtigt, Verschlüsselungen zu verwenden sowie seine Korrespondenz und andere Unterlagen durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden und zu empfangen; hierfür gelten dieselben Vorrechte und Immunitäten wie für diplomatische Kuriere und diplomatisches Kuriergepäck.

(4)

- a) Der Kommissar ist befugt, in dem Sekretariat Einrichtungen für elektronische, Kurzwellen- und Satellitenverbindungen einschließlich Punkt-zu-Punkt-Telekommunikationsverbindungen einzurichten und zu betreiben, soweit und sobald diese für den Nachrichtenverkehr benötigt werden.
- b) Mit dem Einverständnis der Regierung, wie es etwa in eine Zusatzvereinbarung aufgenommen wird, kann der Kommissar außerdem in dem Sekretariat folgendes einrichten und betreiben:
  - i) eine eigene Kurzwellen-Rundfunksende- und -empfangsanlage (einschließlich einer Einrichtung für Notverbindungen), die innerhalb der durch die anwendbaren dänischen Vorschriften für den Rundfunk vorgeschriebenen Toleranzen verwendet werden können;
  - ii) einen eigenen Sprechfunk und ähnliche Einrichtungen einschließlich Satellitenverbindungen;
  - iii) andere Funkeinrichtungen, wie sie etwa durch zusätzliche Vereinbarung zwischen dem Sekretariat und den zuständigen dänischen Behörden festgelegt werden.
- c) Der Kommissar trifft Vereinbarungen für den Betrieb der in diesem Artikel bezeichneten Dienste mit der Internationalen Fernmeldeunion, den zuständigen Stellen der Regierung und

Government and the appropriate agencies of other affected Governments with regard to all frequencies and similar matters.

- (d) The facilities provided for in this Article may, to the extent necessary for efficient operation, be established and operated outside the Secretariat with the consent of the Government.

#### Article VIII

##### Property, funds and assets

The Government shall apply to the property, funds and assets of the Secretariat, wherever they are and by whomsoever held, the provisions of the Convention.

#### Article IX

##### Diplomatic facilities, privileges and immunities

1. Without prejudice to the provisions of Article X, para. 1, the Commissioner shall enjoy during his residence in Denmark the facilities, privileges and immunities granted to heads of diplomatic missions accredited to Denmark.

2. Such additional categories of officials as may be designated by the Commissioner in agreement with the Government on the ground of the responsibilities of their positions in the Secretariat, Copenhagen, shall be accorded the same privileges and immunities, exemptions and facilities as the Government accords to members, having comparable rank, of the staff of diplomatic missions in Denmark.

3. The facilities, privileges and immunities granted to the officials mentioned above shall extend to their spouses and dependent members of their families.

4. The privileges and immunities referred to above are accorded in order to safeguard the independent exercise of the functions of the Commissioner and not for the personal benefit of the individuals concerned. Immunity will be waived in any case where the immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the purpose for which the immunity is accorded. With respect to the Commissioner the decision to waive immunity will be taken by the Chairman of the Council. With respect to designated officials Article XI, para. 3, will apply.

#### Article X

##### Officials of the Secretariat

1. Officials of the Secretariat shall enjoy in Denmark the following privileges and immunities:

- (a) immunity from legal process in respect of words spoken and written and all acts performed by them in their official capacity;
- (b) immunity from seizure of their personal and official baggage;
- (c) immunity from inspection of official baggage, and if the official comes within the scope of Article IX, immunity from inspection of personal baggage;
- (d) exemption from taxation on the salaries and all other remuneration paid to them by the Commissioner, or as regards officials seconded by Members of the Council on salaries paid to them by their home states; but Denmark shall retain the right to take these salaries and remuneration into account for the purpose of assessing the amount of taxation to be applied to income from other sources;
- (e) exemption from military service obligations provided that, with respect to Danish nationals, such exemption shall be confined to officials whose names have, by reason of their duties, been

den zuständigen Stellen anderer betroffener Regierungen hinsichtlich aller Frequenzen und ähnlicher Angelegenheiten.

- d) Die in diesem Artikel vorgesehenen Anlagen können, soweit dies für einen wirksamen Betrieb notwendig ist, mit Zustimmung der Regierung außerhalb des Sekretariats eingerichtet und betrieben werden.

#### Artikel VIII

##### Vermögen, Gelder und Guthaben

Die Regierung wendet auf Vermögen, Gelder und Guthaben des Sekretariats, gleichviel wo und in wessen Besitz sie sich befinden, die Bestimmungen des Übereinkommens an.

#### Artikel IX

##### Diplomatische Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten

(1) Unbeschadet des Artikels X Absatz 1 genießt der Kommissar während seines Aufenthalts in Dänemark die Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten, die den in Dänemark akkreditierten Chefs diplomatischer Missionen gewährt werden.

(2) Den aufgrund der mit ihrer Stellung in dem Sekretariat in Kopenhagen verbundenen Verantwortlichkeiten vom Kommissar im Benehmen mit der Regierung bestimmten zusätzlichen Gruppen von Bediensteten werden dieselben Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen gewährt, wie sie die Regierung den in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen in Dänemark gewährt.

(3) Die den oben genannten Bediensteten gewährten Erleichterungen, Vorrechte und Immunitäten gelten auch für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen.

(4) Die oben genannten Vorrechte und Immunitäten werden gewährt, um die unabhängige Ausübung der Aufgaben des Kommissars zu gewährleisten, und nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen. Die Immunität wird in allen Fällen aufgehoben, in denen sie verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung des Zweckes, für den sie gewährt wurde, aufgehoben werden kann. Hinsichtlich des Kommissars entscheidet der Vorsitzende des Rates über die Aufhebung der Immunität. Hinsichtlich der bestimmten Bediensteten findet Artikel XI Absatz 3 Anwendung.

#### Artikel X

##### Bedienstete des Sekretariats

(1) Bedienstete des Sekretariats genießen in Dänemark die folgenden Vorrechte und Immunitäten:

- a) Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen in ihrer amtlichen Eigenschaft vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen;
- b) Immunität von der Beschlagnahme ihres persönlichen und amtlichen Gepäcks;
- c) Immunität von der Kontrolle des amtlichen Gepäcks und, falls für den Bediensteten Artikel IX gilt, Immunität von der Kontrolle des persönlichen Gepäcks;
- d) Befreiung von Steuern in bezug auf die ihnen vom Kommissar gezahlten Gehälter oder sonstigen Bezüge oder im Fall von Bediensteten, die von Mitgliedern des Rates entsandt sind, in bezug auf die ihnen von ihren Heimatstaaten gezahlten Gehälter; Dänemark behält sich allerdings das Recht vor, diese Gehälter und sonstigen Bezüge bei der Festsetzung des auf Einkommen aus anderen Quellen zu erhebenden Steuerbetrags zu berücksichtigen;
- e) Befreiung vom Wehrdienst mit der Maßgabe, daß hinsichtlich dänischer Staatsangehöriger diese Befreiung auf Bedienstete beschränkt ist, deren Namen aufgrund ihrer Pflichten auf eine

- placed upon a list compiled by the Secretariat and approved by the Government;
- (f) exemption for themselves and for their spouses and dependent members of the families, from immigration restrictions or aliens registration procedures;
- (g) in regard to foreign exchange, including holding accounts in foreign currencies, enjoyment of the same facilities as are accorded to members of comparable rank of diplomatic missions accredited to the Government;
- (h) the same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as are accorded in time of international crisis to members, having comparable rank, of the staff of diplomatic missions in Denmark;
- (i) if they have been previously residing abroad, the right to import their furniture, personal effects and all household appliances, including one motor vehicle, intended for personal use free of duty when they come to reside in Denmark, which privilege shall be valid for a period of one year from the date of arrival in Denmark;
- (j) officials of the Secretariat, except those who are locally recruited staff in the General Service or related categories, shall have the right to import free of customs and excise duties, limited quantities of certain articles for personal consumption (food products, beverages, etc.) in accordance with a list to be approved by the Government of Denmark;
- (k) officials of the Secretariat, except those who are locally recruited staff in the General Service or related categories, shall have the right, once every three years, to import one motor vehicle free of customs and excise duties, including value added taxes, it being understood that permission to sell or dispose of the vehicle in the open market will normally be granted two years after its importation only. It is further understood that customs and excise duties will become payable in the event of the sale or disposal of such motor vehicle within three years after its importation to a person not entitled to this exemption.
2. The Government shall furnish persons within the scope of this Article with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to Danish authorities.
3. The terms and conditions of employment for locally recruited personnel shall be in accordance with such relevant regulations and rules as may be established by the Commissioner.

#### Article XI

##### Experts on mission for the Secretariat, Copenhagen

1. Experts, on missions for the Commissioner, other than the officials referred to in Article X, performing missions authorized by, serving on boards, committees or other organs of, or consulting at his request in any way with the Commissioner shall enjoy, within and with respect to Denmark, the following privileges and immunities so far as may be necessary for the effective exercise of their functions:

- (a) immunity in respect of themselves, their spouses and their dependent children from personal arrest or detention and from seizure of their personal and official baggage;
- (b) immunity from legal process of any kind with respect to words spoken or written, and all acts done by them, in the performance of their official functions, such immunity to continue notwithstanding that the persons concerned may no longer be

vom Sekretariat aufgestellte und von der Regierung genehmigte Liste gesetzt wurden;

- f) Befreiung für sich selbst und für ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen von Einwanderungsbeschränkungen oder der Ausländermeldepflicht;
- g) hinsichtlich Devisen einschließlich der Unterhaltung von Konten in ausländischen Währungen Anspruch auf dieselben Erleichterungen, wie sie in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern diplomatischer Missionen, die bei der Regierung akkreditiert sind, gewährt werden;
- h) denselben Schutz und dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Verwandten und andere in ihrem Haushalt lebende Personen, wie sie in Zeiten internationaler Krisen in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen in Dänemark gewährt werden;
- i) falls sie vorher im Ausland gewohnt haben, das Recht, ihre Möbel, ihre persönliche Habe und alle für den persönlichen Gebrauch bestimmten Haushaltsgegenstände einschließlich eines Kraftwagens zollfrei einzuführen, wenn sie nach Dänemark einreisen; dieses Vorrecht ist nach dem Zeitpunkt ihrer Ankunft in Dänemark ein Jahr lang gültig;
- j) Bedienstete des Sekretariats – mit Ausnahme der Ortskräfte in der Kategorie Allgemeiner Dienst oder ähnlichen Kategorien – haben das Recht, begrenzte Mengen bestimmter Waren für den persönlichen Verbrauch (Lebensmittel, Getränke usw.) in Übereinstimmung mit einer von der Regierung von Dänemark zu genehmigenden Liste frei von Zöllen und Verbrauchsteuern einzuführen;
- k) Bedienstete des Sekretariats – mit Ausnahme der Ortskräfte in der Kategorie Allgemeiner Dienst oder ähnlichen Kategorien – haben das Recht, alle drei Jahre ein Kraftfahrzeug frei von Zöllen und Verbrauchsteuern einschließlich Mehrwertsteuer einzuführen; es wird davon ausgegangen, daß die Erlaubnis, das Fahrzeug auf dem freien Markt zu verkaufen oder zu veräußern, in der Regel erst zwei Jahre nach der Einfuhr erteilt wird. Es wird ferner davon ausgegangen, daß Zölle und Verbrauchsteuern gezahlt werden müssen, falls das Fahrzeug innerhalb von drei Jahren nach der Einfuhr an eine Person verkauft oder veräußert wird, die keinen Anspruch auf diese Befreiung hat.

(2) Die Regierung stellt Personen, für die dieser Artikel gilt, einen Personalausweis mit dem Lichtbild des Inhabers aus. Dieser Ausweis dient zur Identifizierung des Inhabers im Verkehr mit den dänischen Behörden.

(3) Die Beschäftigungsbedingungen der Ortskräfte richten sich nach den vom Kommissar aufgestellten entsprechenden Vorschriften und Regelungen.

#### Artikel XI

##### Sachverständige im Auftrag des Sekretariats in Kopenhagen

(1) Sachverständige im Auftrag des Kommissars – mit Ausnahme der in Artikel X bezeichneten Bediensteten –, die vom Kommissar genehmigte Aufträge durchführen, in Ämtern, Ausschüssen oder anderen Organen des Kommissars tätig sind oder auf Ersuchen des Kommissars mit diesem in irgendeiner Weise Beratungen abhalten, haben innerhalb und hinsichtlich Dänemarks Anspruch auf die folgenden Vorrechte und Immunitäten, soweit dies für die wirksame Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) Immunität für sich selbst, ihre Ehegatten und die von ihnen unterhaltenen Kinder von Festnahme oder Haft und von der Beschlagnahme ihres persönlichen und amtlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeder Gerichtsbarkeit hinsichtlich der von ihnen bei der Wahrnehmung ihrer amtlichen Aufgaben vorgenommenen Handlungen einschließlich ihrer mündlichen und schriftlichen Äußerungen; diese Immunität bleibt bestehen,



employed on missions for, serving on committees of, or acting as consultants for the Commissioner, or may no longer be present at the Secretariat attending meetings convened by the Commissioner;

- (c) inviolability of all papers, documents and other official material;
- (d) the right, for the purpose of all communications with the Commissioner and the Secretariat, to use codes and to dispatch or receive papers, correspondence or other official material by courier or in sealed bags;
- (e) exemption with respect to themselves and their spouses from immigration restrictions, aliens registration and national service obligations;
- (f) the same protection and repatriation facilities with respect to themselves, their spouses, their dependent relatives and other members of their households as are accorded in time of international crisis to members, having comparable rank, of the staff of diplomatic missions in Denmark;
- (g) the same privileges with respect to currency and exchange restrictions as are accorded to representatives of foreign Governments on temporary official missions; and
- (h) the same immunities and facilities with respect to their personal and official baggage as the Government accords to members, having comparable rank of the staff of diplomatic missions in Denmark.

## 2.

- (a) The Secretariat shall communicate to the Government a list of persons within the scope of this Article and shall revise such a list from time to time as may be necessary;
- (b) the Government shall furnish persons within the scope of this Article with an identity card bearing the photograph of the holder. This card shall serve to identify the holder in relation to Danish authorities.

3. The privileges and immunities referred to in Articles X and XI are granted in the interest of the Commissioner and not for the personal benefit of the officials or experts themselves. The Commissioner shall waive the immunity granted to any official or expert whenever, in his opinion, such immunity would impede the course of justice and can be waived without prejudice to the interest of the Commissioner.

### Article XII

#### Cooperation with the appropriate Danish authorities

The Commissioner shall cooperate at all times with the appropriate authorities to facilitate the proper administration of justice, secure the observance of police regulations and avoid the occurrence of any abuse in connection with the facilities, privileges and immunities mentioned in this Agreement.

### Article XIII

#### Settlement of disputes

Any dispute between the Commissioner and the Government concerning the interpretation or application of this Agreement, of any supplemental agreement or arrangement, or any question affecting the Secretariat or the relationship between the Secretariat and the Government, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators; one to be chosen by the Chairman of the CBSS, one to be chosen by the Minister for Foreign Affairs of Denmark, and the third, who shall be chairman

auch wenn der Betreffende seinen Auftrag für den Kommissar beendet hat oder nicht mehr in Ausschüssen des Kommissars oder als sein Berater tätig ist oder wenn er nicht mehr an vom Kommissar einberufenen Sitzungen in dem Sekretariat teilnimmt;

- (c) Unverletzlichkeit aller Papiere, Schriftstücke und anderen amtlichen Unterlagen;
- (d) das Recht, für ihren gesamten Verkehr mit dem Kommissar und dem Sekretariat Verschlüsselungen zu verwenden sowie Papiere und Korrespondenz oder andere amtliche Unterlagen durch Kurier oder in versiegelten Behältern zu versenden oder zu empfangen;
- (e) Befreiung für sich selbst und ihre Ehegatten von allen Einwanderungsbeschränkungen und der Ausländermeldepflicht sowie von allen Verpflichtungen zur nationalen Dienstleistung;
- (f) denselben Schutz und dieselben Erleichterungen bezüglich der Heimschaffung für sich selbst, ihre Ehegatten, die von ihnen unterhaltenen Verwandten und andere in ihrem Haushalt lebende Personen, wie sie in Zeiten internationaler Krisen in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen in Dänemark gewährt werden;
- (g) in bezug auf Währungs- oder Devisenbeschränkungen dieselben Vorrechte, wie sie Vertretern ausländischer Regierungen in vorübergehendem amtlichem Auftrag gewährt werden;
- (h) in bezug auf ihr persönliches und amtliches Gepäck dieselben Immunitäten und Erleichterungen wie diejenigen, welche die Regierung in vergleichbarem Rang stehenden Mitgliedern des Personals diplomatischer Missionen in Dänemark gewährt.

## (2)

- (a) Das Sekretariat übermittelt der Regierung eine Liste von Personen, für die dieser Artikel gilt, und überarbeitet diese Liste nach Bedarf regelmäßig;
- (b) die Regierung stellt Personen, für die dieser Artikel gilt, einen Personalausweis mit dem Lichtbild des Inhabers aus. Dieser Ausweis dient zur Identifizierung des Inhabers im Verkehr mit den dänischen Behörden.

(3) Die in Artikel X und dem vorliegenden Artikel bezeichneten Vorrechte und Immunitäten werden im Interesse des Kommissars und nicht zum persönlichen Vorteil der Bediensteten oder Sachverständigen selbst gewährt. Der Kommissar hebt die einem Bediensteten oder Sachverständigen gewährte Immunität in allen Fällen auf, in denen sie nach seiner Auffassung verhindern würde, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Schädigung der Interessen des Kommissars aufgehoben werden kann.

### Artikel XII

#### Zusammenarbeit mit den zuständigen dänischen Behörden

Der Kommissar arbeitet jederzeit mit den zuständigen Behörden zusammen, um eine geordnete Rechtspflege zu erleichtern, die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften zu gewährleisten und jeden Mißbrauch im Zusammenhang mit den in dieser Vereinbarung bezeichneten Erleichterungen, Vorrechten und Immunitäten zu verhindern.

### Artikel XIII

#### Belegung von Streitigkeiten

Jede Streitigkeit zwischen dem Kommissar und der Regierung über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung oder jeder zusätzlichen Vereinbarung oder Absprache oder über jede das Sekretariat oder das Verhältnis zwischen dem Sekretariat und der Regierung betreffende Frage, die nicht durch Verhandlungen oder sonstige vereinbarte Mittel beigelegt wird, ist zur endgültigen Entscheidung einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Gericht vorzulegen; einer dieser Schiedsrichter wird vom Vorsitzenden des CBSS und einer vom Minister für auswärtige Angelegen-

of the tribunal, to be chosen by the first two arbitrators. Should the first two arbitrators fail to agree upon the third within six months following their appointment, the third arbitrator shall be chosen by the President of the International Court of Justice at the request of the Chairman of the CBSS or the Government.

#### Article XIV

##### Final provisions

1. The provisions of the Convention, when applied as stipulated in Article I, shall be considered supplementary to the provisions of this Agreement. When a provision of this Agreement and a provision of the Convention deal with the same subject, both provisions shall be considered complementary whenever possible; both of them shall be applied and neither shall restrict the force of the other.

2. Consultations with respect to amendments to this Agreement shall be entered into at the request of a Party and such amendments shall be made by mutual consent. If the consultations do not result in an understanding within one year, the present Agreement may be terminated by a Party giving two years' notice.

3. This Agreement shall enter into force thirty days after the date of signature of all Parties.

Done in eleven copies in the English language at Copenhagen on 2 June 1995.

heiten von Dänemark bestellt, der dritte, der Obmann des Schiedsgerichts ist, wird von den beiden ersten Schiedsrichtern ausgewählt. Können sich die beiden ersten Schiedsrichter binnen sechs Monaten nach ihrer Bestellung nicht auf den dritten Schiedsrichter einigen, so wird dieser auf Antrag des Vorsitzenden des CBSS oder der Regierung vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs ausgewählt.

#### Artikel XIV

##### Schlußbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des Übereinkommens werden, wenn sie nach Artikel I angewendet werden, als Zusatzbestimmungen zu dieser Vereinbarung angesehen. Behandeln eine Bestimmung dieser Vereinbarung und eine Bestimmung des Übereinkommens denselben Gegenstand, so werden beide Bestimmungen nach Möglichkeit als einander ergänzend angesehen; beide werden angewendet, und keine schränkt die Gültigkeit der anderen ein.

(2) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden Konsultationen über Änderungen dieser Vereinbarung aufgenommen; die Änderungen werden im gegenseitigen Einvernehmen vorgenommen. Führen die Konsultationen innerhalb eines Jahres nicht zu einer Einigung, so kann die Vereinbarung von einer Vertragspartei mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden.

(3) Diese Vereinbarung tritt dreißig Tage nach ihrer Unterzeichnung durch alle Vertragsparteien in Kraft.

Geschehen in elf Urschriften in englischer Sprache zu Kopenhagen am 2. Juni 1995.

**Protocol**

With reference to the Agreement of today's date between the Government of the Kingdom of Denmark and the Governments of the Republic of Estonia, the Republic of Finland, the Federal Republic of Germany, the Republic of Latvia, the Republic of Lithuania, the Kingdom of Norway, the Republic of Poland, the Russian Federation, the Kingdom of Sweden and the Commission of the European Communities relating to the Secretariat in Copenhagen of the Commissioner of the Council of the Baltic Sea States on Democratic Institutions and Human Rights, including the Rights of Persons belonging to Minorities, it is agreed, upon the proposal of the Government of Denmark, that officials of the Secretariat, including the Commissioner, who are Danish nationals, shall enjoy only privileges and immunities similar to those outlined in the Convention on the Privileges and Immunities of the United Nations.

This Protocol shall enter into force on the same day as the Agreement relating to the Secretariat.

Done in eleven copies in the English language at Copenhagen on 2 June 1995.

**Protokoll**

Unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom heutigen Tag zwischen der Regierung des Königreichs Dänemark und den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, der Republik Finnland, der Republik Lettland, der Republik Litauen, des Königreichs Norwegen, der Republik Polen, der Russischen Föderation, des Königreichs Schweden und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über das Sekretariat des Kommissars des Rates der Ostseestaaten für demokratische Institutionen und Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, in Kopenhagen wird auf Vorschlag der Regierung von Dänemark vereinbart, daß Bedienstete des Sekretariats einschließlich des Kommissars, die dänische Staatsangehörige sind, nur Anspruch auf Vorrechte und Immunitäten haben, die denen in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen entsprechen.

Dieses Protokoll tritt am selben Tag wie die Vereinbarung über das Sekretariat in Kraft.

Geschehen in elf Urschriften in englischer Sprache zu Kopenhagen am 2. Juni 1995.

**Bekanntmachung  
des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung  
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

**Vom 14. August 1995**

Das in Bonn am 20. Juni 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich ist nach seinem Artikel 8 und die durch Notenwechsel vom selben Tag geschlossene ergänzende Vereinbarung nach ihrem letzten Absatz

am 1. Juli 1995

in Kraft getreten; das Abkommen und die einleitende deutsche Note der ergänzenden Vereinbarung werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 14. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
über die gegenseitige Anerkennung  
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

im Geiste der freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten,

in der Absicht, den Austausch auf dem Gebiet der Wissenschaften und die Zusammenarbeit im Hochschulbereich zu fördern,

in dem Wunsch, den Studierenden beider Länder die Aufnahme oder die Fortführung des Studiums im jeweils anderen Land zu erleichtern,

im Bewußtsein der in beiden Ländern im Bereich des Hochschulwesens und der Hochschulausbildung bestehenden Gemeinsamkeiten,

zur Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen zum Zweck des Weiterstudiums im Hochschulbereich und über die Führung akademischer und sonstiger Hochschulgrade –

haben folgendes vereinbart:

**Artikel 1**

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung auf jene Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die in den als Anlagen 1 und 2 zu diesem Abkommen beigefügten Listen, Teile 1 und 2, aufgeführt sind. Darüber hinaus findet Artikel 3 Absatz 5 Anwendung auf jene schweizerischen Ausbildungsstätten, die in Teil 3 in der als Anlage 2 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind.

(2) Eine Änderung oder Ergänzung der in Absatz 1 genannten Listen kann von der nach Artikel 7 gebildeten Ständigen Expertenkommission einvernehmlich vorgenommen werden.

**Artikel 2**

In diesem Abkommen bedeutet:

1. der Ausdruck „akademischer Grad“ jeden Diplomgrad oder sonstigen Hochschulgrad, der von einer Hochschule verliehen wird;
2. die Bezeichnung „Prüfung“ bzw. „Staatsprüfung“ sowohl Abschlußprüfungen eines Studiums als auch Zwischenprüfungen oder andere Formen von Teilprüfungen innerhalb eines Studiums an einer Hochschule.

Artikel 3

(1) Auf Antrag werden einschlägige Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gegenseitig angerechnet oder anerkannt. Sofern ein Grundstudium von mindestens vier Semestern erfolgreich abgeschlossen worden ist, findet in diesen Fällen eine inhaltliche Überprüfung der Voraussetzungen der Qualifikation für das Hochschulstudium nicht statt.

(2) Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an deutschen Hochschulen, die in Teil 1 in der als Anlage 1 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an Hochschulen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Aufnahme eines Studiums zum Erwerb des Universitätsdoktorgrads mit Dissertation ermöglicht, auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(3) Studienzeiten und -leistungen, sowie Prüfungen, die in Studiengängen an deutschen Hochschulen, die in Teil 2 in der als Anlage 1 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, absolviert oder erbracht worden sind, werden an schweizerischen Hochschulen aufgrund der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsentscheidung einer deutschen Universität für den einschlägigen Studiengang auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(4) Die Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen, die an schweizerischen Hochschulen, die in Teil 1 in der als Anlage 2 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, absolviert oder erbracht worden sind, werden für ein einschlägiges Studium an deutschen Hochschulen in einem Studiengang, dessen Abschluß unmittelbar die Zulassung zum Promotionsverfahren ermöglicht, auf Antrag angerechnet oder anerkannt.

(5) Absolventen der schweizerischen Ausbildungsstätten, die in Teil 3 in der als Anlage 2 zu diesem Abkommen beigefügten Liste aufgeführt sind, werden an deutschen Hochschulen aufgrund der Anrechnungs- bzw. Anerkennungsentscheidung einer schweizerischen Hochschule unter denselben Bedingungen für einen einschlägigen Studiengang zugelassen, wie sie von jener schweizerischen Hochschule festgesetzt worden sind, welche den Anrechnungs- bzw. Anerkennungsbescheid ausgestellt hat.

(6) Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, wird von jener Hochschule beurteilt, an die der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung von Studienzeiten und -leistungen sowie Prüfungen oder auf Zulassung gemäß Absatz 5 gerichtet worden ist.

(7) Bei der Zulassung zu Staatsprüfungen gelten die in diesem Abkommen vorgesehenen Anrechnungen und Anerkennungen nach Maßgabe des innerstaatlichen Prüfungsrechts.

(8) Hinsichtlich der Anwendung von Absatz 3 und Absatz 5 kann die Ständige Expertenkommission einvernehmlich Näheres bestimmen.

Artikel 4

Akademische Grade und Zeugnisse über Staatsprüfungen werden auf Antrag des Inhabers im Hinblick auf ein weiterführendes

Studium oder ein weiteres Studium sowie im Hinblick auf die Zulassung zum Promotionsverfahren an den Hochschulen der jeweils anderen Vertragspartei für diesen Studiengang ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen anerkannt, wenn und soweit der Inhaber dieser akademischen Grade bzw. des Zeugnisses über die Staatsprüfung im Staat der Verleihung zum weiterführenden Studium oder zu dem weiteren Studium oder zur Promotion ohne Zusatz- oder Ergänzungsprüfungen berechtigt ist. Spezielle Bedingungen oder Anforderungen, die für Studierende oder Absolventen der anderen Vertragspartei gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 5

Der Inhaber eines akademischen Grades ist berechtigt, diesen in der Form zu führen, wie er im Staat der Verleihung aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen geführt werden darf.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen findet nur auf Angehörige der beiden Staaten Anwendung. Wer Angehöriger eines der beiden Staaten ist, bestimmt sich nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates.

(2) Regelungen über Zulassungsbeschränkungen aus Kapazitätsgründen, die für Studierende oder Absolventen der anderen Vertragspartei gelten, bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Artikel 7

(1) Für die Beratung aller Fragen, die sich aus diesem Abkommen ergeben, wird eine Ständige Expertenkommission gebildet, die aus je bis zu sechs von den beiden Vertragsparteien zu nominierenden Mitgliedern besteht. Die Liste der Mitglieder wird der jeweils anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege übermittelt.

(2) Die Ständige Expertenkommission wird auf Wunsch einer der beiden Vertragsparteien zusammentreten. Der Tagungsort wird jeweils einvernehmlich festgelegt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 9

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Danach verlängert sich die Gültigkeit stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 20. Juni 1994 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. Lothar Wittmann

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft  
Dr. Dieter Chenaux-Repond

## Anlage 1

Liste deutscher Hochschulen  
nach Artikel 1 und Artikel 3 Absätze 2 und 3 des deutsch-schweizerischen Abkommens  
über die gegenseitige Anerkennung  
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich  
– ohne Kunst- und Musikhochschulen –

Teil 1  
(Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz)  
Hochschulen mit Promotionsrecht

## Universitäten

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen	52062	Aachen
Universität Augsburg	86135	Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg	96045	Bamberg
Universität Bayreuth	95440	Bayreuth
Freie Universität Berlin	14195	Berlin
Humboldt-Universität zu Berlin	10099	Berlin
Technische Universität zu Berlin	10623	Berlin
Kirchliche Hochschule Bethel	33644	Bielefeld
Universität Bielefeld	33501	Bielefeld
Ruhr-Universität Bochum	44780	Bochum
Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn	53012	Bonn
Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig	38023	Braunschweig
Universität Bremen	28334	Bremen
Technische Universität Chemnitz-Zwickau	09009	Chemnitz
Technische Universität Clausthal	38678	Clausthal-Zellerfeld
Technische Universität Cottbus	03013	Cottbus
Technische Universität Darmstadt	64289	Darmstadt
Universität Dortmund	44221	Dortmund
Technische Universität Dresden	01062	Dresden
Universität – Gesamthochschule – Duisburg*)	47048	Duisburg
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	40225	Düsseldorf
Katholische Universität Eichstätt	85071	Eichstätt
Medizinische Hochschule Erfurt	99089	Erfurt
Pädagogische Hochschule Erfurt-Mülhausen	99089	Erfurt
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg	91023	Erlangen
Universität – Gesamthochschule – Essen*)	45117	Essen
Pädagogische Hochschule Flensburg	24943	Flensburg
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	60054	Frankfurt/M.
Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen	60599	Frankfurt/M.
Technische Universität Bergakademie Freiberg	09596	Freiberg
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg	79085	Freiburg
Pädagogische Hochschule Freiburg	79117	Freiburg
Theologische Fakultät Fulda	36037	Fulda
Justus-Liebig-Universität Gießen	35359	Gießen
Georg-August-Universität Göttingen	37073	Göttingen
Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald	17489	Greifswald
Fernuniversität – Gesamthochschule – Hagen*)	58084	Hagen
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	06099	Halle/S.
Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg	20146	Hamburg
Technische Universität Hamburg-Harburg	21071	Hamburg
Universität der Bundeswehr Hamburg	22008	Hamburg
Universität Hamburg	20141	Hamburg
Medizinische Hochschule Hannover	30625	Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover	30173	Hannover
Universität Hannover	30167	Hannover
Pädagogische Hochschule Heidelberg	69120	Heidelberg
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg	69047	Heidelberg
Universität Hildesheim	31113	Hildesheim
Technische Hochschule Ilmenau	98684	Ilmenau
Friedrich-Schiller-Universität Jena	07740	Jena
Universität Kaiserslautern	67653	Kaiserslautern
Pädagogische Hochschule Karlsruhe	76032	Karlsruhe
Universität Friedericiana (Technische Hochschule) Karlsruhe	76128	Karlsruhe
Universität – Gesamthochschule – Kassel*)	34109	Kassel

\*) An Gesamthochschulen sind auch Studiengänge i.S. der Anlage 1 (Teil 2) eingerichtet, deren Abschlüsse derzeit noch nicht unmittelbar den Promotionszugang eröffnen.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	24098	Kiel
Pädagogische Hochschule Kiel	24118	Kiel
Deutsche Sporthochschule Köln	50933	Köln
Universität zu Köln	50923	Köln
Universität Konstanz	78434	Konstanz
Universität Leipzig	40109	Leipzig
Medizinische Universität zu Lübeck	23538	Lübeck
Pädagogische Hochschule Ludwigsburg	71602	Ludwigsburg
Universität Lüneburg	21335	Lüneburg
Technische Universität „Otto von Guericke“ Magdeburg	39106	Magdeburg
Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	55099	Mainz
Universität Koblenz-Landau, Mainz	55008	Mainz
Universität Mannheim	68131	Mannheim
Philipps-Universität Marburg	35032	Marburg
Hochschule für Philosophie München	80539	München
Ludwig-Maximilians-Universität München	80539	München
Technische Universität München	80290	München
Universität der Bundeswehr, München	85579	Neubiberg
Westfälische Wilhelms-Universität Münster	48149	Münster
Augustana-Hochschule in Neuendettelsau	91561	Neuendettelsau
Carl von Ossietzki Universität Oldenburg	26111	Oldenburg
Universität Osnabrück	49069	Osnabrück
Theologische-Fakultät Paderborn	33098	Paderborn
Universität – Gesamthochschule – Paderborn	33098	Paderborn
Universität Passau	94030	Passau
Universität Potsdam	14415	Potsdam
Universität Regensburg	93040	Regensburg
Universität Rostock	18051	Rostock
Universität des Saarlandes, Saarbrücken	66041	Saarbrücken
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd	73525	Schwäbisch Gmünd
Universität – Gesamthochschule – Siegen	57068	Siegen
Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer	67324	Speyer
Universität Hohenheim, Stuttgart	70599	Stuttgart
Universität Stuttgart	70049	Stuttgart
Theologische Fakultät Trier	54296	Trier
Universität Trier	54289	Trier
Eberhard-Karls-Universität Tübingen	72074	Tübingen
Universität Ulm	89069	Ulm
Wissenschaftliche Hochschule für Unternehmensführung Koblenz, Vallendar	56179	Vallendar
Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar-Universität	99421	Weimar
Pädagogische Hochschule Weingarten	88250	Weingarten
Bergische Universität – Gesamthochschule – Wuppertal	42097	Wuppertal
Kirchliche Hochschule Wuppertal	42285	Wuppertal
Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg	97070	Würzburg

Die nachstehenden angeführten Hochschulen mit Promotionsrecht sind staatlich anerkannt, jedoch nicht Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz:

Philosophisch Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos	83671	Benediktbeuren
Philosophisch Theologisches Studium Erfurt	99002	Erfurt
Europa-Universität Viadrina Frankfurt an der Oder	15207	Frankfurt/Oder
European Business School Oestrich-Winkel	65375	Oestrich-Winkel
Philosophisch-Theologische Hochschule SVD St. Augustin	53754	St. Augustin
Theologische Hochschule Vallendar der Pallotiner	56174	Vallendar
Universität Witten/Herdecke	58448	Witten

## Teil 2

(Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz)  
Hochschulen ohne Promotionsrecht

## Fachhochschulen

Fachhochschule Aachen	52066	Aachen
Fachhochschule Aalen	73430	Aalen
Fachhochschule Augsburg	86161	Augsburg
Alice-Salomon-Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik	10781	Berlin
Evangelische Fachhochschule Berlin	14193	Berlin
Fachhochschule für Wirtschaft Berlin	10825	Berlin
Technische Fachhochschule Berlin	13353	Berlin
Fachhochschule Biberach	88382	Biberach
Fachhochschule Bielefeld	33615	Bielefeld
Evangelische Fachhochschule Rheinland Westfalen Lippe, Bochum	44803	Bochum
Fachhochschule Bergbau der Deutschen Montan Technologie, Bochum	44727	Bochum

Fachhochschule Bochum	44707 Bochum
Fachhochschule Brandenburg	14770 Brandenburg
Hochschule Bremen	28199 Bremen
Hochschule Bremerhaven	27568 Bremerhaven
Fachhochschule Coburg	96450 Coburg
Evangelische Fachhochschule Darmstadt	64293 Darmstadt
Fachhochschule Darmstadt	64395 Darmstadt
Fachhochschule Dortmund	44047 Dortmund
Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)	01069 Dresden
Fachhochschule Düsseldorf	40225 Düsseldorf
Fachhochschule Eberswalde	16203 Eberswalde
Fachhochschule Ostfriesland in Emden	26723 Emden
Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen	73732 Esslingen
Fachhochschule für Technik Esslingen	73728 Esslingen
Fachhochschule Flensburg	24943 Flensburg
Fachhochschule Frankfurt am Main	60318 Frankfurt/M.
Fachhochschule für Sozialwesen Freiburg	79114 Freiburg
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik	79104 Freiburg
Fachhochschule Weihenstephan	85364 Freising
Fachhochschule Fulda	38012 Fulda
Fachhochschule Furtwangen	78120 Furtwangen
Fachhochschule Gelsenkirchen	45877 Gelsenkirchen
Fachhochschule Gießen-Friedberg – Hochschule für Technik und Wirtschaft	35390 Gießen
Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonienanstalt des Rauhen Hauses Hamburg	22111 Hamburg
Fachhochschule Hamburg	22985 Hamburg
Evangelische Fachhochschule Hannover	30625 Hannover
Fachhochschule Hannover	30459 Hannover
Fachhochschule Heidelberg – Staatlich anerkannte Fachhochschule der Stiftung Rehabilitation	69004 Heidelberg
Fachhochschule Heilbronn	74081 Heilbronn
Fachhochschule Hildesheim-Holzwinden	31134 Hildesheim
Märkische Fachhochschule, Iserlohn	58590 Iserlohn
Fachhochschule Isny – Naturwissenschaftlich-Technische Akademie Prof. Dr. Grübler	88316 Isny/Allgäu
Fachhochschule Jena, Hochschule für Technik und Wirtschaft	07745 Jena
Fachhochschule Karlsruhe	76133 Karlsruhe
Fachhochschule Kempten – Hochschule für Technik und Wirtschaft	87406 Kempten
Fachhochschule Kiel	24149 Kiel
Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen Köln	50678 Köln
Fachhochschule Köln	50678 Köln
Katholische Fachhochschule Nordrhein-Westfalen, Köln	50668 Köln
Fachhochschule Konstanz – Hochschule für Technik und Wirtschaft	78405 Konstanz
Fachhochschule Anhalt, Köthen	06354 Köthen
Fachhochschule Niederrhein, Krefeld	47805 Krefeld
Fachhochschule Landshut	84036 Landshut
Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)	04277 Leipzig
Fachhochschule Lippe, Lemgo	32657 Lemgo
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Ludwigshafen	67006 Ludwigshafen
Fachhochschule Lübeck	23562 Lübeck
Fachhochschule Nordostniedersachsen, Lüneburg	21335 Lüneburg
Fachhochschule Magdeburg	39104 Magdeburg
Fachhochschule Rheinland-Pfalz, Mainz	55116 Mainz
Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie Mainz	55122 Mainz
Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim	68169 Mannheim
Fachhochschule für Technik Mannheim	68163 Mannheim
Städtische Fachhochschule für Gestaltung Mannheim	68030 Mannheim
Fachhochschule Merseburg	06217 Merseburg
Hochschule für Technik und Wirtschaft Mittweida (FH)	09642 Mittweida
Fachhochschule München	80335 München
Katholische Stiftungsfachhochschule München	81667 München
Fachhochschule Münster	48016 Münster
Fachhochschule Neubrandenburg	17009 Neubrandenburg
Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg	90121 Nürnberg
Evangelische Stiftungsfachhochschule Nürnberg	90419 Nürnberg
Fachhochschule Nürtingen	72622 Nürtingen
Fachhochschule Offenburg	77652 Offenburg
Fachhochschule Oldenburg	26121 Oldenburg
Fachhochschule Osnabrück	49076 Osnabrück
Katholische Fachhochschule Norddeutschland	49074 Osnabrück/ 49362 Vechta
Fachhochschule Pforzheim – Hochschule für Gestaltung, Technik und Wirtschaft	75175 Pforzheim



Fachhochschule Potsdam	14467	Potsdam
Fachhochschule Regensburg	93049	Regensburg
Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen Reutlingen	72762	Reutlingen
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Reutlingen	72762	Reutlingen
Fachhochschule Rosenheim	83024	Rosenheim
Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes, Saarbrücken	66117	Saarbrücken
Katholische Fachhochschule für Sozialwesen Saarbrücken	66113	Saarbrücken
Fachhochschule Schmalkalden	98564	Schmalkalden
Fachhochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd	73503	Schwäbisch Gmünd
Fachhochschule Lausitz	01968	Senftenberg
Fachhochschule Albstadt-Sigmaringen	72488	Sigmaringen
Fachhochschule Stralsund	18435	Stralsund
Fachhochschule für Bibliothekswesen Stuttgart	70192	Stuttgart
Fachhochschule für Druck Stuttgart	70569	Stuttgart
Fachhochschule für Technik Stuttgart	70174	Stuttgart
Fachhochschule Ulm	89028	Ulm
Fachhochschule Ravensburg-Weingarten	88241	Weingarten
Fachhochschule Harz, Wernigerode	38855	Wernigerode
Fachhochschule Wiesbaden	65195	Wiesbaden
Technische Fachhochschule Wildau	15742	Wildau
Fachhochschule Wilhelmshaven	26389	Wilhelmshaven
Fachhochschule Wismar	23966	Wismar
Fachhochschule Braunschweig-Wolfenbüttel	38302	Wolfenbüttel
Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt	97070	Würzburg
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zittau-Görlitz (FH)	02755	Zittau
Hochschule für Technik und Wirtschaft Zwickau (FH)	08056	Zwickau

## Philosophisch-Theologische und Kirchliche Hochschulen (ohne Promotionsrecht)

Philosophisch-Theologische Hochschule der Redemptoristen	53760	Hennef
Lutherische Theologische Hochschule Oberursel	61440	Oberursel/Taunus

Die nachstehenden angeführten Fachhochschulen sind staatlich anerkannt, jedoch nicht Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz:

Deutsche Bundespost TELEKOM Fachhochschule Berlin	12103	Berlin
Europäische Wirtschaftshochschule Berlin e.V.	10789	Berlin
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft, Berlin	10318	Berlin
Katholische Fachhochschule Berlin	10318	Berlin
Fachhochschule für das öffentliche Bibliothekswesen Bonn	53115	Bonn
Deutsche Bundespost TELEKOM Fachhochschule Dieburg	64807	Dieburg
Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit Dresden	01219	Dresden
Fachhochschule Erfurt	99089	Erfurt
Hochschule für Bankwirtschaft Frankfurt am Main	60318	Frankfurt/M.
Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg	69117	Heidelberg
Rheinische Fachhochschule Köln	50674	Köln
Süddeutsche Hochschule für Berufstätige – Staatlich anerkannte		
Fachhochschule der AKAD, Lahr	77933	Lahr
Deutsche Bundespost TELEKOM Fachhochschule Leipzig	04277	Leipzig
Ostdeutsche Hochschule für Berufstätige	04103	Leipzig
Evangelische Fachhochschule für Religionspädagogik und Gemeinédiakonie Moritzburg	01466	Moritzburg
Philosophisch-Theologische Hochschule der Franziskaner und Kapuziner	48147	Münster
Fachhochschule der Wirtschaft Paderborn	33098	Paderborn
Fachhochschule Nordakademie Pinneberg	25421	Pinneberg
Hochschule für Berufstätige Rendsburg – Staatlich anerkannte Fachhochschule der AKAD	24768	Rendsburg
Fachhochschule für Bergbau Saarbrücken	66111	Saarbrücken
Merz-Akademie Stuttgart	70190	Stuttgart
Fachhochschule Wedel	22880	Wedel/Holst.
Fachhochschule Fresenius Wiesbaden	65193	Wiesbaden
Hochschule Wismar – Fachhochschule für Technik, Wirtschaft und Gestaltung	23966	Wismar

## Anlage 2

Liste schweizerischer Hochschulen  
nach Artikel 1 und Artikel 3 Absätze 4 und 5 des deutsch-schweizerischen Abkommens  
über die gegenseitige Anerkennung  
von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich

## Teil 1

Universitäten, Hochschulen und Hochschulinstitutionen mit  
Promotionsrecht (Artikel 3 Absatz 4)

Universität Basel	4003 Basel
Universität Bern	3012 Bern
Universität Freiburg	1700 Freiburg
Universität Genf	1211 Genf
Universität Lausanne	1015 Lausanne
Universität Neuenburg	2000 Neuenburg
Hochschule St. Gallen	9000 St. Gallen
Universität Zürich	8006 Zürich
Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne	1015 Lausanne
Eidgenössische Technische Hochschule	8092 Zürich
Institut universitaire de hautes études internationales, Genf	1211 Genf 21
Hochschule Luzern	6003 Luzern

## Teil 2

Hochschulinstitutionen ohne Promotionsrecht

Institut des hautes études en administration publique, Lausanne	1022 Chavannes près-Renens
Pädagogische Hochschule St. Gallen	9004 St. Gallen
Académie internationale de l'environnement, Genf	1231 Conches

## Teil 3

Höhere Technische Lehranstalten, Höhere Wirtschafts- und  
Verwaltungsschulen (Artikel 3 Absatz 5)

## Höhere Technische Lehranstalten

Ingenieurschule Wädenswil, HTL	8820 Wädenswil
Technikum Winterthur, Ingenieurschule HTL	8401 Winterthur
Ingenieurschule Zürich, HTL	8021 Zürich
Ingenieurschule Bern,	3014 Bern
Ingenieurschule Biel, HTL, Ecole d'ingénieurs de Bienne, ETS	2502 Biel/Bienne
Ingenieurschule Burgdorf, HTL	3400 Burgdorf
Ecole d'ingénieurs de Saint-Imier, ETS	2600 Saint-Imier
Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft, Ecole suisse d'ingénieurs en agriculture	3052 Zollikofen/BE
Zentralschweiz. Technikum Luzern, Ingenieurschule HTL	6048 Horw
Abendtechnikum der Innerschweizer (ATIS) Ingenieurschule HTL	6048 Horw
Ecole d'ingénieurs de Fribourg ETS	1700 Fribourg
Ingenieurschule Grenchen-Solothurn, HTL	2540 Grenchen
Ingenieurschule beider Basel, HTL	4132 Muttenz/BL
Interstaatliche Ingenieurschule HTL – Neu-Technikum Buchs NTB	9470 Buchs
Interkantonales Technikum Rapperswil – Ingenieurschule HTL	8640 Rapperswil
Ingenieurschule St. Gallen, HTL	9000 St. Gallen
Ingenieurschule HTL Chur	7000 Chur
Ingenieurschule Brugg-Windisch, HTL	5200 Windisch
Scuola tecnica superiore (STS) del cantone Ticino, Schweiz. Ingenieurschule für Druck und Verpackung, HTL,	6952 Canobbio
Ecole suisse d'ingénieurs des industries graphiques et de l'emballage, ETS	1004 Lausanne
Ingenieurschule Wallis (ISW)	1950 Sion
Ecole d'ingénieurs Lausanne (ETSL)	
Ecole technique supérieure du soir	1004 Lausanne
Ecole et technicum de Changins, ETS	1260 Nyon
Ecole d'ingénieurs de l'Etat de Vaud, ETS	1401 Yverdon
Ecole d'ingénieurs du canton de Neuchâtel (EICN), ETS	2400 Le Locle
Ecole d'ingénieurs de Genève, ETS (Vollzeitausbildung und Abendschule)	1202 Genève
Ecole d'ingénieurs, ETS,	1254 Jussy
Schweiz. Ingenieur- und Fachschule für die Holzwirtschaft (SISH)	2504 Biel

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschulen (HWV)

Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Zürich	8004 Zürich
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Juventus/SIB	8045 Zürich
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule	3008 Bern
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule	6048 Luzern
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Aargau/Solothurn	4600 Olten
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule	4051 Basel
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Visp	3930 Visp
Ecole supérieure de cadres pour l'économie et l'administration (ESCEA)	1890 St. Maurice
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule	9013 St. Gallen
Ecole supérieure de cadres pour l'économie et l'administration	1006 Lausanne
Ecole supérieure de cadres pour l'économie et l'administration	2000 Neuchâtel
Cours commerciaux de Genève, ESCEA	1205 Genève
Höhere Wirtschafts- und Verwaltungsschule Chur	7000 Chur
Scuola superiore per i quadri dell'economia e dell'amministrazione Chiasso	6830 Chiasso

Auswärtiges Amt  
Der Leiter der Kulturabteilung

53113 Bonn, den 20. Juni 1994

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und unter Bezugnahme auf das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich folgende ergänzende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Soweit die Hochschulen der Vertragsparteien für konkrete Entscheidungen in Anrechnungs-, Anerkennungs- und Zulassungsangelegenheiten zuständig sind, wird ihre Zuständigkeit durch dieses Abkommen nicht berührt.
2. Zum Zeitpunkt der Errichtung von Fachhochschulen in der Schweizerischen Eidgenossenschaft werden sich die Vertragsparteien über die Modalitäten von deren Unterstellung unter das Abkommen gemäß Artikel 1 Abs. 2 verständigen.
3. Die Vertragsparteien werden die praktischen Auswirkungen von Artikel 3 Absätze 3 und 5 mit besonderer Aufmerksamkeit betrachten und sind bereit, alle damit zusammenhängenden Fragen in der Ständigen Expertenkommission zu erörtern.

Falls sich die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit den unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Vorschlägen einverstanden erklärt, werden dieser Brief und der das Einverständnis Ihrer Regierung zum Ausdruck bringende Antwortbrief eine ergänzende Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die gleichzeitig mit dem Abkommen in Kraft tritt und Bestandteil dieses Abkommens ist.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Dr. Lothar Wittmann

Seiner Exzellenz,  
dem Botschafter der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
Herrn Dr. Dieter Chenux-Repond  
Bonn

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Internationalen Fernmeldevertrags von 1982**

Vom 31. August 1995

I.

Der Internationale Fernmeldevertrag vom 6. November 1982 (BGBl. 1985 II S. 425) einschließlich seiner Anlagen sowie des Schlußprotokolls und der Zusatzprotokolle I bis VII ist nach seinem Artikel 45 Abs. 3 und seinem Artikel 46 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Angola	am	10. Juni 1989
Armenien	am	30. Juni 1992
Aserbaidtschan	am	10. April 1992
Bahamas	am	5. Februar 1988
Bangladesch	am	12. April 1989
Barbados	am	22. Mai 1986
Belgien	am	9. Oktober 1986
Brasilien	am	31. Januar 1990
Bulgarien	am	21. Mai 1986

nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 52 und 73 Abs. 1 und Nummer 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag

Chile am 12. Dezember 1985  
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 59 und 60 Abs. 2 des Schlußprotokolls zum Vertrag

Côte d'Ivoire	am	17. September 1986
Estland	am	22. April 1992
Fidschi	am	25. September 1986
Finnland	am	3. Januar 1986
Gambia	am	8. März 1989
Ghana	am	19. Februar 1987
Griechenland	am	15. Mai 1985
Guatemala	am	21. November 1986
Guinea	am	11. Januar 1988
Guyana	am	30. Dezember 1985
Indien	am	8. Januar 1986
Indonesien	am	30. Dezember 1985
Irak	am	16. Oktober 1986
Iran	am	8. Januar 1986
Irland	am	3. November 1988

nach Maßgabe folgender, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebener Erklärung:

(Übersetzung)

"The Government of Ireland wishes to refer to statement No. 90 forming part of the

„Die Regierung von Irland möchte sich auf Erklärung Nr. 90 der Schlußakten der Kon-

Final Acts of the Plenipotentiary Conference (Nairobi, 1982) and to state that in as much as that statement refers to the Bogota Declaration of 3 December 1976 and to the claims therein to the exercise of rights over segments of the geostationary-satellite orbit, the Government wishes to reaffirm the statements made on behalf of the Irish delegation at the time of signing the Final Acts of the World Broadcasting Satellite Administrative Radio Conference, Geneva, 1977 and the World Administrative Radio Conference, Geneva, 1979.

The Government of Ireland also wishes to state that the reference to the 'geographical situation of particular countries' in Article 33 of the International Telecommunication Convention, Nairobi, 1982 does not imply a recognition of claim to any preferential rights to the geostationary orbit."

ferenz der Regierungsbevollmächtigten (Nairobi 1982) beziehen und erklären, daß sie, soweit jene Erklärung auf die Erklärung von Bogotá vom 3. Dezember 1976 und die darin erhobenen Ansprüche auf Ausübung von Rechten an Segmenten der Umlaufbahn geostationärer Satelliten Bezug nimmt, die bei der Unterzeichnung der Schlußakten der Weltweiten Verwaltungskonferenz für den Rundfunkdienst über Satelliten, Genf 1977, und der Weltweiten Verwaltungskonferenz für den Funkdienst, Genf 1979, im Namen der irischen Delegation abgegebenen Erklärungen zu bekräftigen wünscht.

Die Regierung von Irland möchte ferner erklären, daß die Bezugnahme auf die 'geographische Lage bestimmter Länder' in Artikel 33 des Internationalen Fernmeldevertrags, Nairobi 1982, keine Anerkennung von Ansprüchen auf irgendwelche Vorzugsrechte in bezug auf die geostationäre Umlaufbahn bedeutet."

Italien	am	13. Mai 1986
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 17 und 104 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Jemen	am	11. März 1987
Jemen, Demokratisches	am	22. März 1989
Kap Verde	am	9. Juni 1989
Kiribati	am	3. November 1986
Kuwait	am	9. Oktober 1986
Lesotho	am	18. September 1986
Lettland	am	11. November 1991
Liberia	am	9. März 1987
Marokko	am	8. Juni 1989
Mauretanien	am	11. Oktober 1988
Moldau, Republik	am	20. Oktober 1992
Monaco	am	30. Dezember 1985
Mongolei	am	17. März 1986
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 73 und 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Mosambik	am	31. Oktober 1988
Myanmar	am	24. Oktober 1986
Namibia	am	25. Januar 1984
Nepal	am	4. Januar 1988
Neuseeland (mit Erstreckung auf die Cookinseln und Niue)	am	3. Januar 1986
Nicaragua	am	17. Februar 1988
Österreich	am	30. März 1989
nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 91, 92 und 104 des Schlußprotokolls zum Vertrag		
Panama	am	23. Oktober 1986
Paraguay	am	30. Dezember 1985
Peru	am	19. März 1986
Polen	am	25. März 1986
Portugal	am	11. Februar 1987
Salomonen	am	27. Juli 1987
mit folgendem, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde erhobenen Vorbehalt:		

(Übersetzung)

"In acceding to the Convention, the Government of the Solomon Islands reserves the right to take such action as it may consider necessary to safeguard its interests should certain Members not share in defraying the expenses of the Union, or should they fail in any other way to comply with the requirements of the International Telecommunication Convention (Nairobi, 1982) or its Annexes or the Protocols attached thereto, or should reservations by other countries jeopardize the telecommunications services of the Solomon Islands."

„Bei ihrem Beitritt zu dem Vertrag behält sich die Regierung der Salomonen das Recht vor, alle Maßnahmen zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich hält, falls bestimmte Mitglieder sich nicht an den Ausgaben der Union beteiligen, sich in irgendeiner anderen Weise nicht an die Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags (Nairobi 1982), seiner Anlagen oder Protokolle halten oder falls von anderen Ländern angebrachte Vorbehalte die Fernmeldedienste der Salomonen gefährden.“

Sambia	am	29. Mai 1986
Samoa	am	7. Oktober 1988
Singapur	am	23. Dezember 1985
Slowenien	am	16. Juni 1992
Sowjetunion, ehemalige, deren Vertragszugehörigkeit zu diesem Übereinkommen von der Russischen Föderation fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung vom 14. August 1992 über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation – BGBl. II S. 1016) nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 79, 105 und 106 des Schlußprotokolls zum Vertrag	am	16. Dezember 1985
Spanien	am	17. Dezember 1985
Sudan	am	17. Februar 1989
Swasiland	am	23. Mai 1985
Togo	am	17. März 1986
Tonga	am	11. Januar 1988
Uganda	am	2. November 1992
Usbekistan	am	10. Juli 1992
Vanuatu	am	30. März 1988
Vatikanstadt	am	30. Dezember 1985
Vereinigte Staaten von Amerika	am	10. Januar 1986
Zaire	am	8. Juni 1989
Zentralafrikanische Republik	am	28. November 1988

## II.

Der Vertrag ist ferner wie folgt in Kraft getreten:

Für **Belarus** nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den Nummern 79 und 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag; für **Belize** mit folgendem, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erhobenen Vorbehalt:

(Übersetzung)

"The Government of Belize reserves the right to take any action it deems necessary to protect its interests should other Members in any way fail to comply with the requirements of the International Telecommunication Convention (Nairobi, 1982)."

„Die Regierung von Belize behält sich das Recht vor, jede Maßnahme zu ergreifen, die sie zum Schutz ihrer Interessen für erforderlich hält, falls andere Mitglieder sich in irgendeiner Weise nicht an die Erfordernisse des Internationalen Fernmeldevertrags (Nairobi 1982) halten.“

für die **Niederlande** mit Erstreckung auf die Niederländischen Antillen und **Aruba**; für **Rumänien** nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter der Nummer 14 des Schlußprotokolls zum Vertrag; für **Simbabwe** nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter der Nummer 93 Ziff. 3 des Schlußprotokolls zum Vertrag; für die **Ukraine** nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärungen unter den

Nummern 79 und 105 des Schlußprotokolls zum Vertrag; für Vietnam nach Maßgabe der bei Unterzeichnung des Vertrags abgegebenen und bei seiner Ratifizierung bestätigten Erklärung unter der Nummer 48 des Schlußprotokolls zum Vertrag.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 31. Mai 1995 (BGBl. II S. 507), die insoweit ergänzt wird.

Bonn, den 31. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
der deutsch-polnischen Vereinbarung  
über die Verlängerung des Abkommens  
über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung  
von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft**

**Vom 31. August 1995**

In Warschau ist durch Notenwechsel vom 14./30. Dezember 1994 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen eine Vereinbarung über die Verlängerung des Abkommens vom 2. Mai 1990 über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft (BGBl. 1993 II S. 50) getroffen worden. Die Vereinbarung ist

am 30. Dezember 1994

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 31. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

(Inoffizielle Übersetzung)

Republik Polen  
Minister für  
Auswärtige Angelegenheiten  
DPT.III.212-6-94

Warschau, den 14. Dezember 1994

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

im Namen der Regierung der Republik Polen, anknüpfend an die Gesprächsergebnisse vom 22. und 23. September 1994 in Bonn über die Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft, gezeichnet am 2. Mai 1990 in Warschau, beehre ich mich Ihnen, die Verlängerung der Geltungsdauer dieses Abkommens bis Ende 1997 vorzuschlagen. Das Abkommen wird stillschweigend um weitere Jahresfristen verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigt.

Gibt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland damit einverstanden, so werden diese Note und die Antwortnote die Vereinbarung zwischen der Regierung der Republik Polen und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland darstellen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Andrzej Olechowski

Seiner Exzellenz  
dem Bundesminister des Auswärtigen  
der Bundesrepublik Deutschland  
Herrn Klaus Kinkel  
Bonn

Botschaft  
der Bundesrepublik Deutschland  
Warschau

Warschau, den 30. Dezember 1994

#### Verbalnote

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen folgendes mitzuteilen:

In Beantwortung der Note des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen DPT.III.212-6-94 vom 14. Dezember 1994 erklärt sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit der Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft, gezeichnet am 2. Mai 1990 in Warschau, bis Ende 1997 einverstanden. Das Abkommen wird stillschweigend um weitere Jahresfristen verlängert, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf eines Kalenderjahres kündigt.

Mit dieser Antwortnote auf die Note des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen DPT.III.212-6-94 vom 14. Dezember 1994 wird die Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen begründet.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Polen erneut ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das  
Ministerium für  
Auswärtige Angelegenheiten  
der Republik Polen  
Warschau



**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über strafbare und bestimmte andere  
an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen**

**Vom 31. August 1995**

I.

Das Abkommen vom 14. September 1963 über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen (BGBl. 1969 II S. 121) ist nach seinem Artikel 22 Abs. 2 für

Kasachstan	am	16. August 1995
------------	----	-----------------

in Kraft getreten.

II.

Folgende Staaten haben der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ihre Rechtsnachfolge zu dem vorstehenden Abkommen notifiziert:

Bosnien-Herzegowina	am	7. März 1995
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am	30. August 1994
Slowakei	am	20. März 1995.

Dementsprechend sind

Bosnien-Herzegowina	mit Wirkung vom	6. März 1992,
Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	mit Wirkung vom	17. September 1991,
Slowakei	mit Wirkung vom	1. Januar 1993,

dem jeweiligen Tag der Erlangung ihrer Unabhängigkeit, Vertragsparteien dieses Abkommens geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 17. September 1971 (BGBl. II S. 1139), vom 3. Februar 1986 (BGBl. II S. 481) und vom 13. März 1995 (BGBl. II S. 294).

Bonn, den 31. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens  
über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung  
gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung**

**Vom 31. August 1995**

Das Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) ist nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am 13. August 1995
Guinea	am 25. Juli 1995
Namibia	am 13. August 1995

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 27. Juli 1995 (BGBl. II S. 696).

Bonn, den 31. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens  
über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße**

**Vom 31. August 1995**

Das Europäische Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) – BGBl. 1969 II S. 1489; 1985 II S. 1115 – ist nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für

Bulgarien	am 12. Juni 1995
-----------	------------------

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1995 (BGBl. II S. 255).

Bonn, den 31. August 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
des deutsch-mauretanischen Abkommens  
über Finanzielle Zusammenarbeit**

**Vom 1. September 1995**

Das in Nouakchott am 29. Januar 1995 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 29. Januar 1995

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 1995

**Bundesministerium  
für wirtschaftliche Zusammenarbeit  
und Entwicklung  
Im Auftrag  
Schweiger**

**Abkommen  
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
über Finanzielle Zusammenarbeit  
(„Agrarkredit UNCACEM“ und weitere Vorhaben)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Mauretanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Islamischen Republik Mauretanien beizutragen sowie die Strukturreformen der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu unterstützen,

unter Bezugnahme auf die in der Zeit vom 13. bis 15. Juni 1994 in Bonn geführten deutsch-mauretanischen Regierungsverhandlungen und auf das Verhandlungsprotokoll vom 15. Juni 1994 –

sind wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Agrarkredit UNCACEM
- b) Strukturhilfe AMEXTIPE
- c) Integrierte Regionalentwicklung im Senegaltal
- d) Strukturhilfe zum Schuldentrückkauf

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, und für das Vorhaben

- e) Allgemeine Warenhilfe zur Finanzierung der Devisenkosten für den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage, insbesondere

- für Sanierungsmaßnahmen im Druckereiwesen und
- zur Beseitigung von Schäden in der Landwirtschaft aus dem Heuschreckenbefall

Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 19 Mio. DM (in Worten: neunzehn Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Bei den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Waren und Leistungen muß es sich um den Bezug von Waren und Leistungen gemäß der diesem Abkommen beigefügten Liste handeln, für die die Verträge nach dem 1. August 1994 abgeschlossen worden sind.

### (3) Reprogrammierung

Mittel in Höhe von 1 500 000,00 DM (in Worten: eine Million fünfhunderttausend Deutsche Mark) aus dem Projekt „Ländliche Regionalentwicklung Hodh el Gharbi/PRADER“ (Abkommen vom 11. Oktober 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien) werden als Finanzierungsbeitrag für das Vorhaben „Gesundheit und Bevölkerung“ verwendet.

(4) Die in Absatz 1 Buchstaben a bis d und in Absatz 3 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(5) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der oben genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

## Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben b und c genannten Vorhaben bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der

Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

## Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Islamischen Republik Mauretanien erhoben werden.

## Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

## Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmen die in Artikel 2 genannten Verträge.

## Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Nouakchott am 29. Januar 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Dr. J. Westerhoff

Für die Regierung der Islamischen Republik Mauretanien  
Taki Ould Sidi

**Anlage**  
**zum Abkommen vom 29. Januar 1995**  
**zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**  
**und der Regierung der Islamischen Republik Mauretanien**  
**über Finanzielle Zusammenarbeit**

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe e des Regierungsabkommens vom 29. Januar 1995 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
  - a) Industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
  - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
  - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art,
  - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Arzneimittel,
  - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Mauretaniens von Bedeutung sind,
  - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel können nur finanziert werden, wenn der angemessene Umgang mit diesen Stoffen bestätigt wird.
3. Ausgeschlossen von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ist die Einfuhr folgender Güter:
  - a) Luxusgüter sowie Verbrauchsgüter für den privaten Bedarf;
  - b) Güter und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen;
  - c) Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel, die gemäß dem PIC-Verfahren zum FAO-Kodex in der jeweils geltenden Fassung als „verboten“ (banned) oder „stark beschränkt“ (severely restricted) eingestuft sind;
  - d) Suchtstoffe, psychotrope Stoffe und die in der Anlage des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen vom 20. Dezember 1988 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe, sofern diese zur Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden. (Bis zur entsprechenden Ergänzung der Anlagen zum Übereinkommen von 1988 gilt statt derer die Chemikalienliste des Abschlußberichts der Chemical Action Task Force.);
  - e) folgende umweltgefährdende Güter und Stoffe:
    - FCKW und Halone sowie weitere im Montrealer Protokoll geregelte Stoffe sowie Anlagen zu deren Herstellung oder Verwendung;
    - Stoffe gemäß Anhang I der „Verordnung (EWG) Nr. 2455/92 des Rates vom 23. Juli 1988 betreffend die Ausfuhr und Einfuhr bestimmter gefährlicher Chemikalien.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen  
über Verträge über den Internationalen Warenkauf**

**Vom 1. September 1995**

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (BGBl. 1989 II S. 586; 1990 II S. 1699) wird nach seinem Artikel 99 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Litauen am 1. Februar 1996  
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen Erklärung

*(Übersetzung)*

"In accordance with articles 96 and 12 of the said Convention, the Republic of Lithuania declares that any provisions of article 11, article 29 or Part II of the Convention that allows a contract of sale or its modification or termination by agreement or any offer, acceptance or other indication of intention to be made in any form other than in written does not apply where any party has his place of business in the Republic of Lithuania."

„Nach den Artikeln 96 und 12 des Übereinkommens erklärt die Republik Litauen, daß die Bestimmungen der Artikel 11 und 29 oder des Teils II des Übereinkommens, die für den Abschluß eines Kaufvertrages, seine Änderung oder Aufhebung durch Vereinbarung oder für ein Angebot, eine Annahme oder eine sonstige Willenserklärung eine andere als die schriftliche Form gestatten, nicht gelten, wenn eine Partei ihre Niederlassung in der Republik Litauen hat.“

Polen am 1. Juni 1996  
Singapur am 1. März 1996  
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

*(Übersetzung)*

"In accordance with Article 95 of the said Convention, the Government of the Republic of Singapore will not be bound by subparagraph (1) (b) of Article 1 of the Convention and will apply the Convention to Contracts of Sale of Goods only between those parties whose place of business are in different States when the States are Contracting States."

„Nach Artikel 95 des Übereinkommens ist Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens für die Regierung der Republik Singapur nicht verbindlich; sie wendet das Übereinkommen nur auf Kaufverträge über Waren zwischen den Parteien an, die ihre Niederlassungen in verschiedenen Staaten haben, wenn diese Staaten Vertragsstaaten sind.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1995 (BGBl. II S. 231).

Bonn, den 1. September 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Sklaverei  
und des Änderungsprotokolls hierzu  
sowie des Zusatzübereinkommens über die Abschaffung der Sklaverei,  
des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken**

**Vom 1. September 1995**

I.

1. Das Übereinkommen vom 25. September 1926 über die Sklaverei (RGBl. 1929 II S. 63) ist nach seinem Artikel 12,
2. das Protokoll vom 7. Dezember 1953 zur Änderung des Übereinkommens vom 25. September 1926 über die Sklaverei (BGBl. 1972 II S. 1069) nach seinem Artikel III Abs. 1

für

Chile

am 20. Juni 1995

in Kraft getreten.

Dementsprechend ist Chile Vertragspartei des Übereinkommens in der Fassung des Änderungsprotokolls (BGBl. 1972 II S. 1473).

II.

Das Zusatzübereinkommen vom 7. September 1956 über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken (BGBl. 1958 II S. 203) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 2 für

Chile

am 20. Juni 1995

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Januar 1995 (BGBl. II S. 173).

Bonn, den 1. September 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn  
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-508, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten  
der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT**

Vom 1. September 1995

Das Protokoll vom 13. Februar 1987 über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT (BGBl. 1989 II S. 253) ist nach seinem Artikel 24 Abs. 1 für

Polen am 12. August 1995  
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1995 (BGBl. II S. 454).

Bonn, den 1. September 1995

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Schürmann